

Verordnung
des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald
als untere Naturschutzbehörde

über das flächenhafte Naturdenkmal

"Norsinger Grund"

auf dem Gebiet der Gemeinde Ehrenkirchen, Gemarkung Ehrenstetten
im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

vom **XX.XX.2024**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Erklärung zum Schutzgebiet
- § 2 Schutzgegenstand
- § 3 Schutzzweck
- § 4 Allgemeine Verbote
- § 5 Verbote von baulichen Maßnahmen
- § 6 Regeln für die Forstwirtschaft
- § 7 Regeln für die Ausübung der Jagd
- § 8 Bestandsschutz
- § 9 Schutz- und Pflegemaßnahmen
- § 10 Befreiungen, Ausnahmen und Berücksichtigung des Natura 2000-Status
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme
- § 13 Inkrafttreten

Auf Grund der §§ 22, 28 und 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 sowie der §§ 23 Abs. 3 und 28 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) in der Fassung vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44) sowie von § 42 Abs. 5 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (Jagd- und Wildtiermanagementgesetz – JWVG) in der Fassung vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 23 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1,4) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

- (1) Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Ehrenkirchen (Gemarkung Ehrenstetten) wird zum flächenhaften Naturdenkmal erklärt.
- (2) Das flächenhafte Naturdenkmal ist zugleich Teil der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-Richtlinie) mit der Bezeichnung „8012-342 Schönberg mit Schwarzwaldhängen“.¹
- (3) Das flächenhafte Naturdenkmal führt die Bezeichnung "Norsinger Grund".

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Gesamtgröße von ca. 3,72 ha. Es umfasst einen Teilbereich des Grundstücks mit der Flurstücksnummer 6992 der Gemeinde Ehrenkirchen, Gemarkung Ehrenstetten.
- (2) Die Grenze des flächenhaften Naturdenkmals ist in einer Karte vom 15.02.2024 mit Luftbildhinterlegung im Maßstab 1 : 3.000 mit roter Linie dargestellt sowie in einer integrierten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 15.000 mit flächiger roter Darstellung dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Schutzzweck des flächenhaften Naturdenkmals ist die Erhaltung, Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung des Gebietes als
 - geomorphologisch in einzigartiger Weise ausgebildeter schluchtartiger Abschnitt eines Gewässers der Vorbergzone, der durch zahlreiche gut ausgebildete geologische

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EG Nr. L 158 S. 193-229)

Aufschlüsse sowie artenreiche und typisch ausgebildete Lebensgemeinschaften naturnaher Bäche und altholzreicher Wälder gekennzeichnet ist;

- einmaliges Dokument eiszeitlicher und nacheiszeitlicher Prozesse der Fließgewässerdynamik und Talbildung am Schwarzwaldrand und Vorbergzone;
 - Lebensraum zahlreicher seltener und gefährdeter, zum Teil vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten;
 - Objekt für Wissenschaft, Forschung und Landeskunde;
 - Naturraum von besonderer Vielfalt, Eigenart, Seltenheit und hervorragender Schönheit.
- (2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen entsprechend Anhang II der FFH-Richtlinie inklusive ihrer Lebensstätten.

§ 4

Allgemeine Verbote

- (1) Im flächenhaften Naturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung des Schutzgebietes und seines Naturhaushalts sowie seiner Schutzgüter und zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können.
- (2) Insbesondere ist verboten:
1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 2. Standorte geschützter und seltener Pflanzen sowie wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
 3. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 4. Fische und Krebse in Gewässer einzusetzen oder aus ihnen zu entnehmen;
 5. die befestigten und ausgewiesenen Wege zu verlassen;
 6. außerhalb der befestigten Wege und Flächen zu reiten;
 7. Hunde unangeleint laufen zu lassen oder ihnen an der Leine das Verlassen der Wege zu ermöglichen;
 8. das Gebiet mit Fahrzeugen jeglicher Art (auch Fahrräder) zu befahren oder diese außerhalb amtlich gekennzeichneten Flächen abzustellen;
 9. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder zu benutzen;
 10. Abfälle oder Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
 11. Feuer zu machen oder zu unterhalten;
 12. Lärm, Luftverunreinigung oder Erschütterungen zu verursachen;
 13. Geocaching oder ähnliche Freizeitaktivitäten durchzuführen;
 14. unbemannte Fluggeräte aller Art wie bspw. Drohnen zu starten, zu landen sowie das Gebiet mit diesen in einer Höhe unter 100 m zu überfliegen. Im Übrigen erfolgt der Betrieb (Starten, Landen, Überfliegen) von Flugmodellen und unbemannten Luft-

fahrtsystemen im Schutzgebiet nach den Regelungen der Luftverkehrs-Ordnung in der jeweils geltenden Fassung;
15. Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen durchzuführen.

(3) Bei der **Nutzung der Grundstücke** ist es insbesondere verboten,

1. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
2. die Bodengestalt zu verändern oder in sie einzugreifen, insbesondere durch Grabungen, Aufschüttungen sowie durch Einbringen, Entfernen oder Freilegen von Bodenbestandteilen;
3. gewässerbauliche Maßnahmen aller Art vorzunehmen, insbesondere fließende oder stehende Gewässer anzulegen oder zu verändern sowie Wasserentnahmen, Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern
4. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder andere Chemikalien zu verwenden;
5. Feldraine, ungenutztes Gelände, Gebüsche und Bäume zu beeinträchtigen;

§ 5

Verbote von baulichen Maßnahmen

Im flächenhaften Naturdenkmal ist es verboten, bauliche Maßnahmen durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie zum Beispiel

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege – auch forstliche Maschinenwege oder Rückegassen -, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Einfriedungen und Zäune aller Art zu errichten, ausgenommen Weide- und Wildschutzzäune;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich angeordneter oder zugelassener Beschilderungen.

§ 6

Regeln für die Forstwirtschaft

(1) Für die forstwirtschaftliche Bodennutzung gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 und 3 nicht, wenn sie in der bisherigen, gering intensiven Art und im bisherigen, geringen Umfang ordnungsgemäß erfolgt und die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Darüber hinaus sind die landesrechtlichen Regelungen zum Verbot von Pestiziden nach § 34 NatSchG BW zu beachten.

Voraussetzung ist weiter, dass

1. Das natürlich vorkommende Baumartenspektrum zu erhalten, gefördert und langfristig gesichert wird;
2. keine Nadelgehölze und keine fremdländischen Gehölze neu eingebracht und gefördert werden;

3. Alt- und Tothölzer, Höhlen- und Horstbäume bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten und ihre Anteile erhöht werden, es sei denn, dass dies aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht möglich ist;
4. auf Flächen mit FFH-Lebensraumtypen, Natura 2000-Lebensstätten, Biotopen, Waldinnen- und außensäumen keine land- und forstwirtschaftlichen Produkte und Geräte – auch temporär - gelagert bzw. abgestellt werden;
5. Zaunbauten nur errichtet werden, sofern diese zur Abschätzung des Verbissdrucks oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind;
6. Waldaußen- und innensäume insbesondere entlang von Wegen abschnittsweise, vorzugsweise mit Mähen und Abräumen des Schnittguts, erhalten und gefördert werden.

§ 7

Regeln für die Ausübung der Jagd

- (1) Für die Ausübung der Jagd gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 und 3 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt und die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt.

Voraussetzung ist weiter, dass

1. keine Tiere ausgewildert werden;
 2. keine Fütterungen und Futterstellen angelegt oder unterhalten werden;
 3. aufgrund der Verwechslungsgefahr mit der im Gebiet potentiell vorkommenden Europäischen Wildkatze der Abschuss von streunenden Katzen unterbleibt;
 4. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd mit Kraftfahrzeugen befahren sowie begangen wird;
 5. die Jagdausübung schonend und unter Berücksichtigung wertvoller Pflanzenstandorte sowie störungsempfindlicher Tierarten erfolgt;
 6. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;
 7. nicht mehr genutzte jagdliche Einrichtungen zeitnah abgebaut und alle Bestandteile ordnungsgemäß entsorgt werden.
- (2) Das Verbot des § 5 Nr. 1 gilt nicht für die Errichtung von festen und mobilen Hochsitzen oder Kanzeln, sofern sie außerhalb von trittempfindlichen Bereichen (Biotopen, FFH-Lebensraumtypen, artenreichem Grünland) landschaftsgerecht und aus unbehandelten Hölzern oder als mobile Ansitzleiter aus Metall in landschaftsangepasster Farbe im Anschluss an vorhandene, hochwüchsige Gehölze errichtet werden.

§ 8

Bestandsschutz

Unberührt bleibt die sonstige bisher rechtmäßiger Weise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen, Wege und Plätze sowie der rechtmäßiger Weise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung. Böschungssicherungsmaßnahmen zur Verkehrssicherung des angrenzenden Forstweges (Norsingergrundweg) können in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde in möglichst naturnaher Sicherungsbauweise unterhalten und durchgeführt werden.

§ 9

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Schutz- und Pflegemaßnahmen werden unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der FFH-Richtlinie ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungszielen im Managementplan für das FFH-Gebiet festgelegt. Hierzu zählt insbesondere die Sicherung und Erhaltung der besonderen Talmorphologie und der natürlichen Gewässerdynamik des Norsinger Ahbachs mit der hochwertigen Gewässerfauna sowie die Sicherung einer weitgehend ungestörten Entwicklung der artenreichen, naturnahen Buchen- und Bachauewälder mit einem hohen Tot- und Altholz-Anteil sowie der strukturreichen Waldränder. Pflegende Eingriffe sind nur in dem Umfang zulässig, wie sie zur Erreichung der Entwicklungsziele (z.B. gezielte Lenkung der Naturverjüngung) sowie zur Verkehrssicherung erforderlich sind.
- (2) Darüber hinaus können in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung weitere Schutz- und Pflegemaßnahmen vorgesehen oder durch die Untere Naturschutzbehörde festgelegt werden.

§ 10

Befreiungen, Ausnahmen und Berücksichtigung des Natura 2000-Status

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde Befreiung erteilen.
- (2) Ausgenommen von den Verboten im Sinne der §§ 4 und 5 dieser Verordnung sind unaufschiebbare Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung, zur Abwehr von drohenden Gefahren für Leib und Leben von Menschen sowie Schäden zur Bekämpfung von Tierseuchen nach dem Tiergesundheitsgesetz, insbesondere soweit es sich um behördliche Maßnahmen handelt.
- (3) Soweit Erhaltungsziele des vorliegenden FFH-Gebiets betroffen sind, kann im Einzelfall auch eine Verträglichkeitsprüfung bzw. Ausnahme nach § 34 BNatSchG erforderlich werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG BW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im flächenhaften Naturdenkmal eine der nach §§ 4, 5, 6 und 7 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 67 Abs. 2 Nr. 17 JWMG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im flächenhaften Naturdenkmal entgegen § 4 und § 7 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 12

Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme

- (1) Die Verordnung mit Karte wird beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (Stadtstraße 3, 79104 Freiburg i. Br.) sowie im Rathaus der Gemeinde Ehrenkirchen (Jengerstraße 6, 79238 Ehrenkirchen) auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (2) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Freiburg i. Br., den XX.XX.2024

Dr. Christian Ante
(Landrat)

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 NatSchG wird eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung gegenüber dem Landratsamt, Stadtstraße 3, 79104 Freiburg i. Br. Schriftlich geltend gemacht worden ist. Hierbei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Untere Naturschutzbehörde

0 25 50 75 100 m

